

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Lampertheim (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.9.2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.1.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.5.2017 (GVBl. S. 66), sowie der § 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 11.10.2024 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Lampertheim beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Anwendungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmung	2
§ 3 Beginn und Ende der Nutzung	2
§ 4 Widerruf der Einweisung und Hausverbot	3
§ 5 Benutzungsverhältnis	4
§ 6 Benutzungsgebühren	5
§ 7 Entfernung aus der Unterkunft	5
§ 8 Aufsicht, Weisungsrecht und Betretungsrecht	6
§ 9 Auskunftspflicht	6
§ 10 Benutzungsordnung	7
§ 11 Rückgabe der Unterkunft	8
§ 12 In-/Außerkräfteten	8

§ 1 Zweckbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen, oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen, unterhält die Stadt Lampertheim Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Die Unterkünfte können sich in stadteigenen oder angemieteten Gebäuden im Stadtgebiet befinden.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Obdachlosenunterkünfte gem. Abs. 1

§ 2 Begriffsbestimmung

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist
2. Jede Person, der der Verlust ihrer ständigen Unterkunft unmittelbar bevorsteht (Zwangsräumungen),

wenn die Person dabei nach Ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren Angehörigen (Kinder bis 25 ohne Ausbildung), mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu schaffen.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Obdachlose Personen werden durch mündliche oder schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung. Die schriftliche Einweisungsverfügung nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Einweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen (z.B. einer Befristung) versehen werden.
- (2) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten
- (3) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn der Benutzer oder die Benutzerin die Unterkunft nicht bezieht.
- (4) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch den Ablauf der Befristung der Einweisungsverfügung oder durch schriftliche Verfügung der Obdachlosenbehörde. Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie müssen dies jedoch vorher der Obdachlosenbehörde anzeigen. Die Rückgabe eines Unterkunftsschlüssels gilt als Verzichtserklärung.

Das Benutzungsverhältnis endet

1. Mit Auszug der eingewiesenen Person,
2. Durch Widerruf der Einweisung durch die Stadt Lampertheim
3. Durch Verzicht oder Rückgabe der Unterkunft durch die eingewiesene Person
4. Durch Aufgabe des Unterkunftsplatzes durch die eingewiesene Person
5. Durch den Tod der eingewiesenen Person.

Wird die Unterkunft länger als zwei Nächte nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der obdachlosen Person als von dieser aufgegeben und kann von der Stadt Lampertheim anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Personen werden für die Dauer von 4 Wochen ab der Räumung der Unterkunft von der Stadt Lampertheim auf Kosten der betreffenden Person verwahrt. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet.

Die Stadt Lampertheim haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung durch die Stadt Lampertheim können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung betrieben werden.

- (5) Die eingewiesenen Personen haben selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen und der Obdachlosenbehörde auf Verlangen, Nachweise über ihre Bemühungen vorzulegen. Dazu wird ihnen Unterstützung angeboten oder vermittelt.
- (6) Erhält ein Obdachloser keine Leistungen, so ist er gemäß seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige zu tun, die ihm zustehenden Leistungen bei seinem Leistungsträger zu beantragen.
- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Stadt Lampertheim nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.

§ 4 Widerruf der Einweisung und Hausverbot

- (1) Die Zuweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn
 1. Die eingewiesene Person nicht mehr in dieser nächtigt,
 2. Die eingewiesene Person anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
 3. Die eingewiesene Person eine andere Unterbringung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung)
 4. Die aktuelle Unterbringung nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe)
 5. Die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird
 6. Die eingewiesene Person eine oder mehrere Personen ohne entsprechende Einweisung aufgenommen hat oder übernachten lässt
 7. Die eingewiesene Person Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohner, Mitarbeiter der Unterkunft, Besucher sowie Mitarbeiter der Stadt Lampertheim angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat.
 8. Die eingewiesene Person nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Unterkunft verbleiben kann
 9. Die eingewiesene Person gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstößt
 10. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnern oder Mitarbeitern oder Nachbarn führen
 11. Die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen geräumt werden muss
 12. Die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Lampertheim und dem Dritten beendet wird
 13. In der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird

14. Die eingewiesene Person Sachbeschädigung an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt

15. die Strom- oder Gaslieferungen vom Versorger abgestellt wird

16. die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist.

17. die eingewiesene Person Tiere in die Unterkunft einbringt, ohne dass eine vorherige Erlaubnis (z.B. medizinische Gründe) erteilt wurde.

(2) Die Stadt Lampertheim kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksbetretungsverbot verbinden.

§ 5 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch mündliche oder schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Stadt Lampertheim zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich und schonend zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Das von der Stadt Lampertheim zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden. Der/die Benutzer/in ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden an und in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in auch dies der Stadt Lampertheim oder dem Betreiber mitzuteilen. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Lampertheim zu beseitigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Die obdachlose Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.
- (5) Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Zwangsräumung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung. Ggf. entstehende Kosten sind von dem jeweiligen Benutzer der Unterkunft zu zahlen

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Lampertheim werden für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die die Unterkunft benutzen oder ein Recht auf Nutzung nach § 2 haben. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind.
- (3) Die Gebührenpflicht wird durch die Einweisungsverfügung begründet und ist zwei Wochen nach deren Bekanntgabe an die gebührenpflichtige Person zur Zahlung fällig. Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 3 und endet am Tag an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 Abs 4, endet.
- (4) Die Monatsgebühr für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft beträgt
im Heideweg 2b 210€ pro Person,
in allen anderen Unterkünften der Stadt Lampertheim 255€ pro Person
- (5) Die Stromkosten werden von den eingewiesenen Personen selbst getragen. Sie sind verpflichtet sich umgehend bei einem Stromversorgungsunternehmen anzumelden. Das Datum der Ummeldung und der Zählerstand sind der Ordnungsbehörde mitzuteilen.
- (6) Werden Unterkünfte gezielt angemietet oder sonst in Anspruch genommen (z. B. durch Beschlagnahme), können anstelle der Pauschale gem. Abs. 5 die konkreten Aufwendungen erhoben werden.
- (7) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Für Nutzungszeiten von weniger als einem Monat ist je Tag 1/30stel der Gebühr fällig. Der Tag des Wegzuges bzw. der Räumung bleibt bei einer Berechnung außer Beachtung, sofern die Räume samt Schlüssel bis 12 Uhr zurückgegeben werden.
- (8) Kosten für eine notwendige Renovierung oder Schäden an der Unterkunft oder der Einrichtung hat der Verursacher zu tragen. Ist dieser nicht zu ermitteln, haften die in die Räume eingewiesenen Personen als Gesamtschuldner.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (10) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung durch den Magistrat der Stadt Lampertheim getroffen werden.
- (11) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft, oder die nur teilweise Nutzung, entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht. Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 Abs. 4 endet.

§ 7 Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen, die nach Widerruf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – geräumt werden.

- (2) Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, das sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und diese nicht nachgewiesen haben, dass sie sich in ernsthafter und angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemüht haben und eine solche aber nicht zur Verfügung steht.
- (3) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

§ 8 Aufsicht, Weisungsrecht und Betretungsrecht

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Stadt Lampertheim sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, den Benutzer/innen und deren Besucher/innen Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Benutzungsordnung, zu erteilen.
- (2) Die Mitarbeiter/innen der Stadt Lampertheim sind berechtigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besucher/innen das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstücks auf Zeit oder Dauer zu untersagen.
- (3) Die Benutzer/innen haben den Mitarbeiter/innen der Stadt Lampertheim nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu der Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und – sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt eine Terminvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande, sind die oben genannten Personen berechtigt, die Räume in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr auch ohne Anwesenheit des/der Benutzer/in zu betreten.
- (4) Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischer Anlagen und anderer Sicherheitseinrichtungen kann die Stadt Lampertheim in angemessenen Abständen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr ohne Ankündigung alle Räumlichkeiten betreten (Routinekontrollen). Die Mitarbeiter/innen der Stadt Lampertheim sind berechtigt, nach Ankündigung die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung des/der Benutzer/in zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder zu unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu betreten. Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume jederzeit, auch bei ihrer Abwesenheit, zugänglich sind.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Stadt Lampertheim über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Lampertheim erfasst und verarbeitet.

§ 10 Benutzungsordnung

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (3) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.
- (4) Die Unterbringung von eigenen Möbeln und mehr als 3 Koffern in den zugewiesenen Räumen ist nicht gestattet. Gegenstände die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft ebenfalls nicht abgestellt werden.
- (5) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von der Stadt Lampertheim eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche sind nur von 8:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.
- (6) In den Unterkünften bzw. auf deren Grundstücken ist es verboten,
 1. anderen Personen Unterkunft zu gewähren,
 2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 3. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 4. ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Obdachlosenbehörde
 - i. Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
 - ii. Tiere jeglicher Art zu halten,
 - iii. Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - iv. In den Räumen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 - v. Kohle-, Öl- oder Elektroöfen oder Herde aufzustellen oder zu betreiben.
 5. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen,
 6. Feuer oder offenes Licht zu entfachen (auch Kerzen),
 7. in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder Gegenstände aufzuhängen,
 8. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
 9. Abwässer im Freien auszugießen,
 10. an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
 11. die Schließvorrichtungen auszutauschen.
- (7) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (8) Auftretende Schäden, oder evtl. Schädlingsbefall, sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

- (9) Es kann für die Obdachlosenunterkünfte eine verbindliche Hausordnung erlassen werden.
- (10) In den angemieteten Obdachlosenunterkünften haben die eingewiesenen Personen im Übrigen die für die Nutzung maßgeblichen Bestimmungen des zwischen der Stadt und dem jeweiligen Vermieter abgeschlossenen Mietvertrages zu beachten, die ihnen bekannt gegeben werden.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben.
- (2) Bei in der Liegenschaft verbliebenen Gegenständen wird unterstellt, dass das Eigentum an der Sache aufgegeben wurde und die Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Nutzers entsorgt werden können.
- (3) Soweit bei Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeit nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und die Reinigung durch Dritte erfolgen muss, werden die Kosten hierfür in vollem Umfang in Rechnung gestellt und sofort fällig. Die Prüfung und Entscheidung über die Erforderlichkeit der Reinigung durch Dritte obliegt der Stadt.
- (4) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, darf er/sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des/des bisherigen Benutzers/ Benutzerin räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens zwei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie einem gemeinnützigen Zweck zugeführt; im Übrigen werden sie vernichtet.

§ 12 In-/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft
- (2) Sie tritt am 31.12.2029 außer Kraft

Lampertheim, den 25.10.2024/mt
Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Störmer
Bürgermeister

Hinweis:
Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter www.lampertheim.de einzusehen.